

# Holtendorff-Stiftung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **33 (1914)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Holtzendorff-Stiftung.

---

Die Holtzendorff-Stiftung stellt als neue Preisaufgabe folgendes Thema:

**„Die Arbeitsbelohnung an Strafgefängene in Gegenwart und Zukunft“.**

(Es wird eine Darstellung und kritische Würdigung der in den hauptsächlichlichen Kulturstaaten bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Arbeitsbelohnungen an Strafgefängene verlangt, wobei auch die praktische Handhabung der Vorschriften und die Art der Verwendung der Arbeitsbelohnung zu berücksichtigen ist. Daran sollen sich Vorschläge de lege ferenda anknüpfen, insbesondere auch darüber, ob und inwieweit die Arbeitsbelohnung zur Entschädigung des durch die Straftat Verletzten verwendet werden kann.)

Die Preisarbeiten, welche in deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache abgefasst werden können, aber mit lateinischen Lettern geschrieben sein sollen, müssen bis spätestens 1. Juli 1915 an den Schriftführer der Stiftung, Herrn Justizrat Dr. Adolf Halle zu Berlin W. 8, Kronenstrasse 56, eingeschickt werden.

Sie sind mit einem Erkennungswort zu versehen; ein versiegelter Briefumschlag mit gleichem Erkennungswort ist beizufügen, in dem der Name und die Wohnung des Verfassers angegeben sind.

Über die eingegangenen Arbeiten entscheidet das Preisgericht. Dies besteht aus den Herren:

- a) Geh. Regierungsrat Finkelnburg, Berlin,
- b) Professor Dr. Freudenthal, Frankfurt a. M.
- c) Professor Dr. Ernst Hafter, Zürich.

In dem Falle, dass einer oder der andere dieser zunächst berufenen Preisrichter fortfallen sollte, treten dafür ein die Herren:

- a) Geheimer Oberregierungsrat Dr. von Engelberg, Karlsruhe,
- b) Professor Dr. Thyrén, Lund, Schweden.
- c) Privatdozent Oberlandesgerichtsrat a. D. Dr. Rustem Vambéry, Budapest.

Die Arbeit, welche von dem Preisgericht als die beste und zugleich des Preises würdigste anerkannt wird, erhält den ausgesetzten Preis von 1200 Mark; doch steht es dem Preisgericht frei, den Preis unter zwei ihm gleichwertig scheinende Arbeiten zu verteilen.

Die preisgekrönten Arbeiten werden mit der Auszahlung des Preises ausschliessliches literarisches Eigentum der Holtzendorff-Stiftung, deren Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses über die Veröffentlichung und Übersetzung Bestimmungen trifft.

Die nicht preisgekrönten Arbeiten werden den Verfassern zur freien Verfügung zurückgesandt.

Die Entschliessung des Preisgerichts wird in den Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung und in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft veröffentlicht.

Anfragen und Mitteilungen, welche dieses Preisausschreiben betreffen, sind an den Schriftführer zu richten.

Berlin, Ende Mai 1914.

**Der geschäftsführende Ausschuss:**

(gez.) Aschrott.    v. Liszt.    Prins.